

Wettlauf-Ordnung des Schweizerischen Ski-Verbandes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Ski : Jahrbuch des Schweizerischen Ski-Verbandes = Annuaire de l'Association Suisse des Clubs de Ski**

Band (Jahr): **11 (1915)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wettlauf-Ordnung des Schweizerischen Ski-Verbandes

samt den an der Abgeordnetenversammlung vom
26. Oktober 1913 in Basel beschlossenen
Abänderungen.

Einteilung: I. Verbandswettlauf.
II. Militärwettläufe.
III. Klubwettläufe.

I. Verbandswettlauf.

Allgemeines.

1. Der Verbandswettlauf wird als das «Grosse Ski-Rennen der Schweiz» bezeichnet. Ort und Zeit für dessen Abhaltung werden durch die Abgeordneten-Versammlung bestimmt. Durchführung und Finanzierung obliegen dem durch die vorgenannte Versammlung bestimmten Klub.

2. «Das grosse Ski-Rennen der Schweiz» ist international. An demselben kommt die «Ski-Meisterschaft der Schweiz» zum Austrage.

Andere Meisterschaften dürfen im S. S. V. nicht ausgeschrieben werden.

3. Spätestens 8 Tage vor der Abgeordneten-Versammlung, die dem Wettlaufe vorangeht, müssen ein vollständiger Programmentwurf, sowie ein genauer Plan der Langlaufstrecken und der Sprunghügelanlage nebst Profil dem technischen Ausschusse des S. S. V. zur Begutachtung vorgelegt werden.

Das Programm muss enthalten:

Langläufe für Senioren und Junioren.

Springen für Senioren und Junioren.

Langlauf und Sprung der nämlichen Klasse dürfen nicht am gleichen Tage stattfinden.

Ausser den obligatorischen Wettläufen dürfen noch besondere Wettläufe abgehalten werden, aber nur insofern diese die obligatorischen nicht beeinträchtigen. Diese Wettläufe haben den Charakter von Klubwettläufen. In erster Linie sollen die Militärläufe berücksichtigt werden.

Ein Wettlauf fällt aus, wenn nicht mindestens drei Bewerber einer Klasse sich für denselben anmelden und starten.

4. Die Ausschreibung des Programms hat spätestens am 1. Dezember zu erfolgen. Auf den Tag des Verbandswettlaufs dürfen keine anderen Wettläufe von Klubs, die dem S. S. V. angehören, angesetzt werden. Bei einer Verschiebung fällt diese Bestimmung weg.

5. Bei den Landesverbandswettläufen sind keine Nennfelder, sondern nur Reugelder zu erheben; dieselben dürfen für die obligatorischen Wettläufe Fr. 3.— nicht übersteigen.

6. Die Organisation fällt einem Wettlaufausschuss zu, welcher vom veranstaltenden Klub gewählt wird.

Die Leitung der einzelnen Wettläufe ist Sache des Kampfgerichtes, welches vom Wettlaufausschuss gewählt wird.

7. Das Kampfgericht, welches von der Verbandsleitung bestätigt werden muss, setzt sich zusammen aus:

- a) dem Schiedsrichter als Vorsitzenden,
- b) dem Starter,
- c) dem Zielrichter,
- d) den drei Kampfrichtern für den Sprung, die womöglich selbst Springer sein sollten und von welchen mindestens einer ein Ausländer sein muss,
- e) den zwei Weitemessern für den Sprung, von denen ebenfalls einer ein Ausländer sein muss.

Eines der vorgenannten Aemter muss einem Mitglied des Zentralvorstandes oder des technischen Ausschusses übertragen werden.

Das so zusammengesetzte Kampfgericht ergänzt sich, wenn notwendig, selbst.

Als Kampfrichter, oder auch als Anordner bei einem Wettlauf werden solche Herren nicht anerkannt, die sich gegen die Bestimmungen des § 13 in irgend einer Weise vergangen haben.

Rückvergütungen von Reise- und Unterhaltsspesen durch den einladenden Verband sind erlaubt.

8. Alle Meldungen sind schriftlich oder durch brieflich bestätigtes Telegramm dem Wettlaufausschuss wenigstens acht Tage vor Beginn des Wettlaufes einzureichen. Durch einstimmigen Beschluss des Wettlaufausschusses und des Kampfgerichtes können nachträgliche Meldungen zugelassen werden.

Die Meldungen müssen enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wettlaufes, für welchen gemeldet wird;
- b) Namen, Alter und Nationalität des Angemeldeten, sowie seine allfällige Angehörigkeit zu einem Skiklub, als dessen Mitglied er am Wettlaufe teilnimmt;
- c) die genaue Adresse des Angemeldeten.

9. Verlegung des Wettlaufes bedingt eine entsprechende Verlängerung des Meldeschlusses; die Verlegung ist den Angemeldeten wenn möglich so zeitig anzuzeigen, dass Meldungen vor dem neuen Meldeschluss zurückgezogen werden können.

10. Aenderungen der einzelnen Wettläufe können vom Kampfgericht im Einverständnis mit dem Wettlaufausschuss angeordnet werden, sie sind an einer geeigneten Stelle am Ort des Wettlaufes zu veröffentlichen und vor dem Start nochmals bekannt zu machen.

11. Die Läufer werden eingeteilt in:

- I. Senioren,
- II. Junioren.

12. *Senioren* sind alle Läufer, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Junioren diejenigen, welche noch nicht 18 Jahre alt sind, jedoch das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die *Senioren* konkurrieren in drei Klassen wie folgt:

- I. Klasse: Skiläufer, welche das dreissigste Altersjahr überschritten haben.
- II. » Skiläufer, welche in Klasse III der «Grossen schweizerischen Skirennen» oder an einem gleich grossen ausländischen Wettlauf einen Preis erworben haben.
- III. » Skiläufer unter 30, jedoch über 18 Jahren, welche nicht in der Klasse II konkurrieren müssen.

Ueber die Einteilung der Skiläufer in die hier aufgeführten Klassen entscheidet das Kampfgericht.

13. Als Wettläufer werden nicht anerkannt:

- a) Skiläufer, die gegen Bezahlung in irgendwelcher Form an Wettläufen, Wettspringen oder an Schaustellungen, auch ausser Wettbewerb, teilnehmen.

Nicht als Bezahlung gilt die Vergütung der tatsächlichen Reise- und Unterhaltskosten, doch dürfen diese nur durch Vermittlung des Klubs, dem der Läufer angehört, ausgerichtet werden;

- b) solche, die an Rennen Geldpreise annehmen;
- c) solche, die sich durch Verwertung der Ehrenpreise und der Titel materielle Vorteile zu verschaffen suchen;
- d) auch diejenigen Skiläufer, welche wissentlich mit solchen konkurriert haben, die laut den vorgehenden Bestimmungen von den Rennen des S. S. V. ausgeschlossen sind.

Die einzelnen Klubs sind verpflichtet, diejenigen ihrer Mitglieder, die gegen obige Bestimmungen verstossen haben, dem Zentralvorstand mitzuteilen, und dieser hat die Skiläufer, von denen er festgestellt hat, dass sie nicht mehr als Wettläufer in obigem Sinne anerkannt werden können, im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

Ist ein Skiläufer disqualifiziert, so kann er frühestens zwei Jahre nach erfolgter Disqualifikation wieder als Wettläufer anerkannt werden. Eine zweite Disqualifikation ist endgültig.

14. Das Los entscheidet, in welcher Reihenfolge die Angemeldeten starten; es wird durch ein Mitglied des Kampfgerichts gezogen.

Die Wettlaufabzeichen sind gut sichtbar zu tragen; sie werden vom Wettlaufausschuss verabfolgt und sind nach Gebrauch abzuliefern.

15. Einsprachen müssen bei der Leitung der Wettläufe innerhalb 12 Stunden nach beendigtem Rennen schriftlich eingebracht werden; auf jeden Fall jedoch vor der Preisverteilung.

Gleichzeitig ist ein zum voraus bestimmter Geldbetrag zu hinterlegen, der zurückbezahlt wird, wenn die Einsprache als berechtigt befunden wurde.

16. Der Wettlaufausschuss erledigt nach Anhören des Kampfgerichtes die Einsprache und beantwortet dieselbe noch vor der Preisverteilung. Gegen diesen Beschluss ist Berufung an den Zentral-

vorstand möglich, der dann aber endgültig entscheidet und den Entscheid im «Ski» bekannt gibt.

17. Das Ergebnis der Wettläufe ist am Schlusse des Wettlauf-tages bekannt zu geben. Das Kampfgericht hat die genauen Ergebnisse der Wettläufe und die bezüglichen Protokolle innerhalb acht Tagen dem Zentralvorstande mitzuteilen; dieser sorgt für rechtzeitige Veröffentlichung im «Ski».

Langlauf.

18. *Der Senioren-Langlauf* muss auf einer wenigstens 12, höchstens 18 Kilometer langen Strecke zum Austrage gelangen. Die Strecke soll steigendes, fallendes und ebenes Gelände aufweisen, wenn möglich zu ungefähr gleichen Teilen und mit häufigem Wechsel. Langandauernde starke Steigungen sind zu vermeiden.

19. *Der Junioren-Langlauf* muss auf einer wenigstens 5, höchstens 8 Kilometer langen Strecke zum Austrage gelangen. Die Anlage hat derjenigen des Senioren-Langlaufes zu entsprechen, mit der Ausnahme, dass die steigenden Teile der Strecke ein Viertel der ganzen Anlage nicht übersteigen dürfen.

20. Für alle Langläufe ist die zu durchlaufende Strecke auch im Hinblick auf eintretenden Nebel und Schneefall genügend zu kennzeichnen. Die Strecke muss durch eine am Tage des Wettlaufes rechtzeitig vorgelaufene Spur bezeichnet werden. Ein und dieselbe Spur darf nicht gleichzeitig für Hin- und Rückfahrt dienen.

Gefährliche Stellen sind besonders zu kennzeichnen.

Markierung:

Wettlaufbahn: rot.

Kontrollstelle: blau.

Gefährliche Stelle: gelb.

21. Bei jedem Lauf darf nur längs der abgesteckten Bahn gefahren werden. Zur Ueberwachung des richtigen Durchlaufens der Strecke sind durch den Wettlaufausschuss überall, wo nötig, Kontrollposten aufzustellen.

22. Schrittmacher sind verboten. Alle unlauteren Abmachungen und Behinderungen zwischen Läufern unter sich und zwischen Läufern und Drittpersonen sind untersagt und schliessen von der Bewertung aus.

23. Als allgemeine Regel gilt: rechts ausweichen, links vorfahren. Auf den Ruf «Bahn frei» hat der Vorausgehende dem Nachfolgenden die Spur freizugeben, sobald dieser seinem Vordermann bis zur Berührung der Ski nachgerückt ist. Nichtbefolgung einer dreimaligen Aufforderung schliesst von der Bewertung aus.

24. Die auf dem Programm bestimmte Startzeit muss eingehalten werden. Jeder angemeldete Läufer muss mindestens fünf Minuten vor dem bekanntgegebenen Zeitpunkte sich am Start befinden. Zu spätes Erscheinen gilt als Verzicht auf die Beteiligung.

25. Der Start erfolgt auf «Achtung—Los» und Senken einer Flagge.

Er erfolgt in der ausgelosten Reihenfolge der Teilnehmer mit je $\frac{1}{2}$ Minute Zeitabstand.

26. Der Starter entscheidet während des Startes selbständig über alle Unregelmäßigkeiten, den Start betreffend.

Ist der Ablauf unrichtig, so hat er sofort den Läufer zurückzurufen. Weigert sich ein Teilnehmer, den Anordnungen des Starters nachzukommen, so wird er von der Bewertung ausgeschlossen.

27. Dem Starter und dem Zielrichter sind je zwei Zeitwarte zur Verfügung zu stellen, welche gleichzeitig das Protokoll führen. Die Zeitwarte kontrollieren gegenseitig; die festgesetzten Zeiten sind unanfechtbar.

28. Bei den Langläufen ist einzig die Zeit massgebend.

Für die kombinierten Rennen wird die Langlaufnote ermittelt wie folgt: Der beste Läufer erhält die Note 1. Die übrigen erhalten einen Zuschlag von 0,05 für jede halbe Minute, welche sie mehr als der Beste zum Durchlaufen der Strecke beanspruchten; 5 ist die schlechteste Note.

29. Im Falle eines toten Wettlaufes entscheidet das Los.

Der Sprung.

30. Die Teilnehmer derselben Klasse starten am gleichen Hügel; sie springen mindestens zweimal. Alle Sprünge sind zu beurteilen.

31. Die Sprünge werden gewertet mit Note 1; 1,1; 1,2 usw. bis 5. Die beste Note ist 1.

Die beste Note für einen gefallenen Sprung kann höchstens 2,5 sein. Für die Taxierung eines schlechten gestandenen Sprunges ist keine Grenze festgelegt.

Ein Sprung gilt als gefallen, falls der Sturz durch Unsicherheit im Aufsprung verursacht ist.

Massgebend für die Wertung sind:

a) Körperhaltung, Skiführung, Kühnheit des Absprunges, sowie Sicherheit in allen Phasen des Sprunges mit Einschluss des An- und Auslaufes,

b) die Sprungweite.

Die Stilnote wird unabhängig von der Sprungweite gegeben.

Die Endnote eines Sprunges wird durch einen Weitenzuschlag zur Stilnote erhalten.

Dieser Zuschlag wird festgesetzt wie folgt:

Der weiteste gestandene Sprung in der Konkurrenz erhält zur Haltungsnote den Weitenzuschlag 0.

Jeder Sprung erhält zur Haltungsnote einen Weitenzuschlag von 0,1 (oder 0,5 Point) für jeden ganzen, von 0,05 (oder 0,25 Point) für jeden halben Meter unter der Maximalweite. Gefallene Sprünge, die länger sind als der längste gestandene Sprung, erhalten den Weitenzuschlag 0.

Nach erfolgter Korrektur der Haltungsnoten durch die Weitenzuschläge berechnet jeder Preisrichter seine Mittelnote bis auf 3 Dezimalstellen genau. Aus diesen Mittelnoten der Preisrichter wird die Endnote im Sprunglauf ebenfalls auf drei Dezimalstellen genau ausgerechnet.

32. Die Preisrichter werten einzeln. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Wertung aller Preisrichter.

Die Sprungweite wird von der Sprungschanzenkante bis zur Mitte des Niederschlages mit $\frac{1}{2}$ m Genauigkeit gemessen.

Die Aufsprungbahn muss deutlich von Meter zu Meter markiert sein. Die Weitenmesser haben die Sprungweiten aufzuschreiben.

33. Die Sprunghügelanlagen für Verbandswettläufe dürfen Übungszwecken nicht dienen. Wo das nicht möglich ist, *muss* die Anlage mindestens zwei Wochen vor dem Rennen gesperrt werden; sie muss aber einige Tage vor dem Rennen von Springern, die an dem Rennen selbst nicht teilnehmen, erprobt werden.

(Ausrechnungsformulare für Langlauf, Sprunglauf und kombinierten Lauf, sowie Nennlisten sind beim Zentralvorstand zum Selbstkostenpreis erhältlich).

Die Skimeisterschaft der Schweiz.

34. Die «Skimeisterschaft der Schweiz» gelangt unter den Senioren im kombinierten Wettlauf zum Austrage.

35. Das Mittel der Noten des Langlaufes und des Sprunges ergibt die Schlussnote. Die Schlussnote 2,0 und mehr schliesst ohne weiteres von jedem Anspruch auf die Meisterschaft aus.

36. Der Sieger erhält das Meisterschaftsdiplom des S. S. V. für das betreffende Jahr. Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Kampfgerichtes und vom Vorsitzenden des S. S. V. unterzeichnet.

Preise.

37. Die Preise werden durch den organisierenden Klub mit dem Zentralvorstand zusammen beschafft und verteilt. Daran leistet der S. S. V. einen angemessenen Beitrag, welcher jeweilen von der Abgeordnetenversammlung auf Antrag des Z. V. bestimmt wird.

38. In den Programmen und Ausschreibungen darf der Wert der Preise nicht genannt werden.

39. Wenn nicht mehr als vier Läufer einer Klasse sich beteiligen, soll ein Preis, bei fünf bis sechs Teilnehmern sollen zwei Preise, bei sieben bis zehn Teilnehmern drei Preise und für je weitere fünf Teilnehmer darf nur je ein Preis mehr erteilt werden.

40. Ausser diesen vom S. S. V. gestifteten Preisen dürfen Ehrenpreise nur überreicht werden:

- a) dem Meisterschaftsläufer;
- b) je den beiden Besten in den Seniorenklassen im Sprung und Langlauf;
- c) den beiden Besten der Junioren im Sprung und Langlauf;
- d) für den schönsten Sprung.

II. Militärwettläufe.

1. Nationale Wettläufe.

1. Der S. S. V. organisiert anlässlich des grossen Skirennens der Schweiz auch nationale Militärwettläufe.

2. Wettläufe im Divisionskreis.

2. Ausser den nationalen Wettläufen können Wettläufe auch im Divisionskreis durchgeführt werden.

3. Die Durchführung ist Sache eines Klubs des S. S. V. im entsprechenden Divisionskreis. Findet sich in einem Kreis kein Klub, der die Organisation übernimmt, so kann ein demselben benachbarter Klub damit, allenfalls auch mit der Organisation eines Wettlaufes für verschiedene Kreise, betraut werden.

3. Allgemeine Bestimmungen.

4. Die Anmeldung dieser Wettläufe hat an den Z. V. vor der Delegiertenversammlung zu geschehen; bei verschiedenen Anmeldungen für den gleichen Kreis bestimmt diese den Klub, der die Organisation zu übernehmen hat.

5. Spätestens 14 Tage nach Schluss der Wettläufe sind dem Zentralvorstand zuhanden der Militärischen Delegation einzureichen:

1. Bericht über den Verlauf in 2 Exemplaren.
2. Mannschaftskontrolle.
3. Eventuelle Besoldungskontrolle.

6. Ueber alle im nachfolgenden nicht angeführten Punkte entscheiden jeweilen selbständig die zuständigen Leitenden.

4. Leitung und Organisation.

7. Der Programmwurf, die Wettlaufanlage, Meldung über Leitung usw. sind jeweilen bis 1. November dem Zentralvorstand des S. S. V. zuhanden der Militärischen Delegation einzureichen.

8. Der Verkehr mit dem schweiz. Militärdepartement erfolgt für alle Wettläufe durch die Militärische Delegation des S. S. V. Sie übernimmt die Verantwortung für die richtige Durchführung der Rennen, genehmigt die Vorschläge über Anlage und Leitung und beauftragt geeignete Offiziere mit ihrer Besichtigung.

9. Die Leitenden sind für eine geordnete Durchführung der Wettläufe, sowie für die Disziplin während der ganzen Dauer des Rennens verantwortlich. Verstösse einzelner Teilnehmer gegen die Disziplin oder die Bestimmungen schliessen die ganze Gruppe, in der die Fehlbaren gemeldet waren, von der Konkurrenz und eventueller Unterstützung aus.

10. Die Mannschaften stehen, solange sie Uniform tragen, unter dem Militärstrafgesetz.

11. Die Läufe sind als Gruppen- oder Einzelwettläufe zu organisieren. Fällt ein Militärrennen mit einem Klubrennen zusammen, so dürfen keine speziellen militärischen Einzelwettläufe abgehalten werden.

12. Einsätze dürfen nicht verlangt werden.

13. Die Gruppenwettläufe sind zu organisieren wie folgt:

- a) die Gruppe ist samt Führer 4 Mann stark; es darf ihr höchstens 1 Offizier angehören, die übrigen drei Mann sind mit Gewehr auszurüsten;
- b) sie muss aus Mannschaften der gleichen Einheit oder zum mindesten des gleichen Truppenkörpers bis zum Regiment (Infanterie und Artillerie) zusammengestellt sein.

Sanitätsmannschaften können unter sich oder mit Spielteuten der gleichen Einheiten Sanitätspatrouillen bilden und sind mit Tragbahren auszurüsten.

Beamte und Angestellte der Befestigungen können mit Mannschaften der Fortwache Gruppen bilden.

Grenzwächter der gleichen Korps sind ebenfalls befugt, Gruppen zu stellen.

c) Ausrüstung: Feldmässig mit Notpackung.

14. Das Stellen von Schiessaufgaben ist untersagt. Werden andere Aufgaben gestellt, so sind dieselben nur bei gleichen Leistungen im Laufe entscheidend.

5. Bewertung.

15. Die Rangordnung der Gruppen ergibt sich aus dem Durchschnitt der erzielten Einzelleistungen unter folgenden Bedingungen:

a) Kommt eine Gruppe innerhalb einer Minute an, so wird die Durchschnittszeit berechnet;

b) kommt eine Gruppe innerhalb 5 Minuten an, so werden der Durchschnittszeit 4 Minuten zugezählt;

c) kommen einzelne Läufer einer Gruppe noch später als 5 Minuten nach dem Ersten dieser Gruppe an, so werden derselben zur Durchschnittszeit ausser den 4 Minuten Zuschlag noch zugerechnet für jeden Späterankommenden:

bei 5 bis 7 Minuten nach dem Ersten 1 Minute

» 7 » 10 » » » » 2 »

» 10 » 14 » » » » 4 »

» 14 » 20 » » » » 7 »

Späteres Eintreffen wird mit einem Zuschlag von 12 Minuten in Anrechnung gebracht.

d) Für jeden zurückgebliebenen Läufer erfolgt ein Zuschlag zur mittleren Wettlaufzeit:

wegen Skibruch oder Unfall: von 7 Minuten,

» » » » des Führers von 10 Min.,

» Aufgabe des Laufes: von 20 Minuten;

e) bleiben drei Mann einer Gruppe zurück, so ist die Gruppe als solche vom Wettlauf ausgeschlossen.

16. Ueber die Verabfolgung von Anerkennungskarten bestimmt die Leitung. Die Karten sind kostenlos vom S. S. V. zur Verfügung zu stellen.

III. Klubwettläufe.

1. Jeder dem S. S. V. angehörende Klub ist befugt, Klubwettläufe zu veranstalten. Diese Wettläufe dürfen keine dem Verbands-wettlauf ähnliche Titel führen und nicht als international ausgeschrieben werden. Sie dürfen nicht am gleichen Tage abgehalten werden, an welchem das Grosse Ski-Rennen der Schweiz stattfindet, ausgenommen dasselbe würde verschoben.

2. Die am «Grossen Ski-Rennen der Schweiz» abgehaltenen Wettläufe, ausser den obligatorischen und im vorhergehenden Abschnitt behandelten, werden ebenfalls als «Klubwettläufe» betrachtet.

3. Ausser Langlauf und Sprung können auch andere Arten von Wettläufen veranstaltet werden, z. B. Hindernis- oder Kunstlauf, Schüler- und Damenwettlauf etc. etc.

4. Die Einteilung der Wettläufer in Senioren und Junioren usw. ist Sache des veranstaltenden Klubs.

5. Die Einsätze dürfen Fr. 3.— nicht übersteigen. An Schüler-Wettläufen dürfen keine Einsätze verlangt werden.

6. Als Wettläufer werden nicht anerkannt:

a) Skiläufer, die gegen Bezahlung in irgendwelcher Form an Wettläufen, Wettspringen oder an Schaustellungen, auch ausser Wettbewerb, teilnehmen.

Nicht als Bezahlung gilt die Vergütung der tatsächlichen Reise- und Unterhaltskosten, doch dürfen diese nur durch Vermittlung des Klubs, dem der Läufer angehört, ausgerichtet werden;

b) solche, die an Rennen Geldpreise annehmen;

c) solche, die sich durch Verwertung der Ehrenpreise und der Titel materielle Vorteile zu verschaffen suchen;

d) auch diejenigen Skiläufer, welche wissentlich mit solchen konkurriert haben, die laut den vorgehenden Bestimmungen von den Rennen des S. S. V. ausgeschlossen sind.

Die einzelnen Klubs sind verpflichtet, diejenigen ihrer Mitglieder, die gegen obige Bestimmungen verstossen haben, dem Zentralvorstand mitzuteilen, und dieser hat die Skiläufer, von denen er festgestellt hat, dass sie nicht mehr als Wettläufer in obigem Sinne anerkannt werden können, im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

Ist ein Skiläufer disqualifiziert, so kann er frühestens zwei Jahre nach erfolgter Disqualifikation wieder als Wettläufer anerkannt werden. Eine zweite Disqualifikation ist endgültig.

7. Das Ergebnis der Wettläufe ist am Schlusse des Wettlauf-tages bekannt zu geben und hat bei Veröffentlichung vorzugsweise im «Ski» zu erscheinen.

8. *Der Langlauf.* Skifahrer unter 16 Jahren dürfen sich an demselben nicht beteiligen.

Läufem unter 19 Jahren sollten keine grossen Anstrengungen im Langlauf zugemutet werden.

Im übrigen sollen die Bestimmungen des Verbandswettlaufs massgebend sein.

9. *Der Sprunglauf.* Es empfehlen sich die Grundsätze, welche für den Verbandswettlauf massgebend sind.

10. *Der Hindernis- oder Kunstlauf* besteht am besten aus einer Abfahrt in hindernisreichem Gelände.

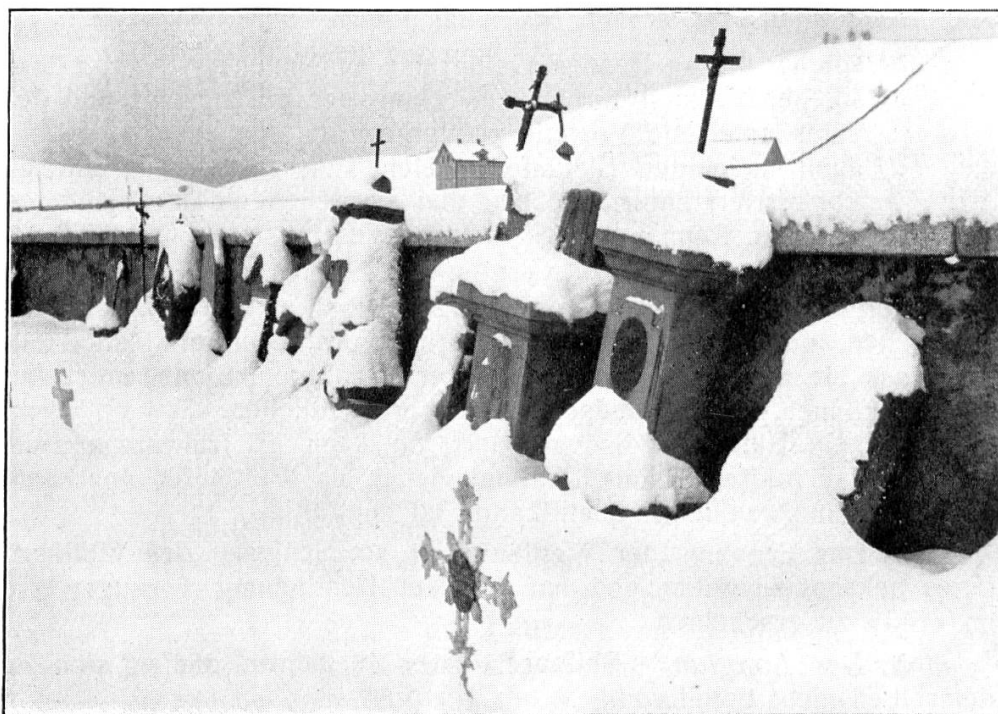
11. *Schülerwettlauf.* Die Wettlaufstrecke soll 1,5 Kilometer nicht übersteigen; $\frac{4}{5}$ der Strecke soll in einer Abfahrt bestehen, $\frac{1}{5}$ darf ein schwacher Aufstieg sein. Der Wettlauf soll natürliche Hindernisse aufweisen.

12. *Andere Wettläufe.* Wettläufe, wie Damenwettläufe, Ab-fahrtsläufe usw., welche hier nicht aufgeführt sind, sollen womöglich

so organisiert sein, dass Eleganz und Sicherheit vor der rohen Kraft bewertet werden, immerhin nicht ohne eine gewisse Probe der Ausdauer auszuschalten.

13. *Preise.* Die Preise dürfen nie in Geld bestehen. Der Wert derselben darf nicht veröffentlicht werden.

14. Meisterschaften dürfen keine ausgeschrieben werden. Das Recht für solche Ausschreibungen steht nur dem S. S. V. zu.



Ein stiller Winkel.

M. Gyr, phot.